

# Einwohnergemeinde 3315 Bätterkinden

# Feuerwehrreglement

2003

(mit Änderungen vom 10. Dezember 2018)

Die Einwohnergemeinde Bätterkinden, gestützt auf das Organisationsreglement und das Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme und des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG), beschliesst: [Fassung vom 10. Dezember 2018]

# I. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer und Befreiung

Grundlage

Art. 1 [Fassung vom 10. Dezember 2018]

<sup>1</sup> Die Gemeinde Bätterkinden hat sämtliche Aufgaben im Bereich Feuerwehr dem Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme übertragen.

<sup>2</sup> Als einige Aufgabe im Bereich Feuerwehr obliegt den Verbandsgemeinden die Festlegung der Höhe der Ersatzabgaben und deren Inkasso.

Persönliche

Feuerwehrdienstleistung

Art. 2

[Aufgehoben am 10. Dezember 2018]
[Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 3

<sup>1</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

<sup>2</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

<sup>3</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

Ärztlicher Befund

Art. 4

<sup>1</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

<sup>2</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

Befreiung von der aktiven

Feuerwehrdienstpflicht Art. 5 [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

#### 2. Einsatz

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 6

<sup>1</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

<sup>2</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

# II. Finanzierung

Grundsatz

Art. 7

<sup>1</sup> Zur Deckung des Kostenanteils für die Feuerwehr im Verband stehen der Gemeinde die Feuerwehr-Ersatzabgaben zur Verfügung. [Fassung vom 10. Dezember 2018]

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehrdienste nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschsteuer und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung

Ersatzabgabe

Art. 8

<sup>1</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018].

- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt max. 10% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Ansatz alljährlich mit dem Voranschlag für das kommende Jahr fest.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. [Fassung vom 10. Dezember 2018]
- <sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der Ersatzabgabe Art. 9 [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

# III. Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 10

<sup>1</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

<sup>2</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

# IV. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen Art. 11

<sup>1</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

<sup>2</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018].

<sup>3</sup> [Aufgehoben am 10. Dezember 2018]

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Das Wehrdienstreglement vom 12. März 2001 wird aufgeho-

ben.

Inkrafttreten Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2004 in Kraft.

Dieses Feuerwehrreglement wurde anlässlich der Gemeinderats-Sitzung vom 4. Mai 2003 genehmigt.

#### GEMEINDERAT BÄTTERKINDEN

Die Vize-Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Veröffentlicht am: 17.10.2003

Der Gemeindeschreiber:

**Die Reglementsänderung** vom 10. Dezember 2018 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ort, Datum	Die Geschäftsleiterin:
Bätterkinden, 12. Dezember 2018	sig. J. Kläy